

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	09.02.2010	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	25.02.2010	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Änderung der Entwässerungssatzung

Beschlussvorschlag:

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bielefeld über die Entwässerung der Grundstücke (Entwässerungssatzung) wird gemäß Anlage beschlossen.

Begründung:

Durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW. 2007 S. 708) sind u. a. das Landeswassergesetz (LWG) und die Landesbauordnung (BauO NRW) geändert worden. Mit § 61 a (neu) LWG sind die Regelungen des bisherigen § 45 BauO NRW über die Dichtheitsprüfung von Abwasserleitungen in das Wasserrecht überführt worden. § 61 a (neu) LWG enthält Ermächtigungen - in einem Fall sogar eine Verpflichtung - zur satzungsrechtlichen Ausgestaltung der Vorschrift durch die Gemeinden.

Am 01.03.2010 tritt das neue Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Kraft. Das neue WHG löst aufgrund geänderter Gesetzgebungskompetenzen als bundesrechtliche Vollregelung das bisherige rahmenrechtliche WHG und die bisherigen Landeswassergesetze ab. Das neue WHG enthält in seinem § 60 hinsichtlich von Abwasseranlagen / Kanalisationen nur eine sehr allgemeine Regelung, die Detailregelungen des § 61 a LWG sind nicht mehr enthalten. Die Länder haben jedoch nach Art. 72 Abs. 3 GG die Möglichkeit, im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung durch Gesetz abweichende Regelungen u. a. über den Wasserhaushalt (ohne stoff- oder anlagenbezogene Regelungen) zu treffen. Von dieser Abweichungsgesetzgebung wird das Land Nordrhein-Westfalen Gebrauch machen. Mit Landtagsdrucksache 14/10149 vom 24.11.2009 ist ein Gesetzentwurf zur Änderung des Landeswassergesetzes und weiterer Vorschriften eingebracht worden, der hinsichtlich der Dichtheitsprüfung nach § 61 a LWG die bisherigen landesrechtlichen Regelungen übernimmt. Die Gemeinden sind somit auch nach neuem Recht verpflichtet, für bestehende Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten durch Satzung kürzere Fristen als 2015 für die erstmalige Prüfung festzulegen. Dabei sind die Schutzziele der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten.

Einige Regelungen des bisherigen und künftigen § 61 a LWG sollen in der Entwässerungssatzung wiederholt werden, soweit dies zur Konkretisierung der Anforderungen an die Dichtheitsprüfung und zur Erhöhung der Lesbarkeit der Satzung ohne Verweise erforderlich ist.

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen hat eine Mustersatzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen vorgelegt. In Bielefeld soll darauf verzichtet werden, eine eigenständige Satzung zu erlassen. Die entsprechenden Regelungen sollen vielmehr in gestraffter Form in die Entwässerungssatzung aufgenommen werden.

§ 18 der Entwässerungssatzung bedarf daher der Änderung. Gleichzeitig werden einige Klarstellungen und redaktionelle Anpassungen in weiteren §§ der Satzung vorgenommen.

Die Einzelbegründungen ergeben sich aus der Anlage zu dieser Beschlussvorlage.

Es handelt sich um sogenannte „Jedermann-Regelungen“. Eine spezifische Betroffenheit von Betrieben ist nicht gegeben.

Eine Befristung von Satzungen ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Wegen der grundlegenden Bedeutung der Entwässerungssatzung soll keine weitere Befristung vorgenommen werden.

Anlage

Änderung der Entwässerungssatzung

Beigeordnete

Anja Ritschel

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

